TEIL A: PLANZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE REHLINGEN - SIERSBURG

GEWERBEGEBIET SIERSBURG - WEST

M 1:1000

Auf die

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - GE — Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
   - 0,8 — Grundflächenzahl (Beispielwert)
   - 17,0 m — Höhe der baulichen Anlagen (Beispielwert / Angabe der maximalen Gebäudeoberkante über Höhenbezugspunkt)
3. Bauweise (gem. § 22 BauNVO)
   - g — Geschlossene Bauweise
   - o — Offene Bauweise
   - a — Abweichende Bauweise
4. Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)
   - Baugrenze
5. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
6. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
   - hier: Elektrizität (Trafostation)
7. Versorgungs- und Abwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
   - E — Elektrofreileitung (überirdisch)
   - E — 20-kV-Kabel (unterirdisch)
   - K — vorh. Abwasserkanal (gem. Bestandsplan der Fa. Knauf; Stand: 01/1988)
8. Flächen für Landwirtschaft und Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
   - Flächen für Wald
9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
   - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
   - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
   - Anpflanzen von Bäumen
   - ND — Naturdenkmal
10. Landschaftsschutzgebiet Bestand/geplant (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
11. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / unterschiedl. Maß der baulichen Nutzung
   - ST — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
   - Gebäude- und Anlagenbestand (Stand: Februar 1998)
   - vorhandene LKW-Waage
   - 31/86 — Parzellenbezeichnung
   - M — grünordnerische Maßnahme

Systematik der Nutzungsschablonen:

Baugebietsart	zulässige Höhe der baulichen Anlagen
Grundflächenzahl	–
Bauweise	–

BAUMARTEN, incl. Veredlungen				
+ geeignet (Strauch: mind. 2x v., H. 60 - 100 cm) (Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm) (Hochstämme, mind. 3 x v., StU 14 - 16 cm)		Endwuchs-Höhe (m)	Ausgleichspflanzung / kompakte Randbegrünungen	innergewerbliche Anpflanzungen
P Parkplatz- / Stellplatzbegrünung				
H Heisterpflanzungen in Gruppen / Hecken				
E Einzelbäume, vereinzelte Anpflanzungen				
S Schnitthecke				
Acer campestre	Feldahorn	15	H	S
Acer platanoides	Spitzahorn	30	-	P / H
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	30	-	P / H
Carpinus betulus	Hainbuche	20	H	S
Fagus sylvatica	Rotbuche	35	H	-
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	35	H	P
Malus sylvestris	Holzapfel	15	H	-
Prunus avium	Vogelkirsche	25	H	H
Prunus cerasus	Sauerkirsche	20	-	E
Pyrus pyraster	Wildbirne	15	H	-
Quercus robur	Stieleiche	35	H	P / H
Sorbus aucuparia	Eberesche	12	H	P
Taxus baccata	Eibe	20	-	E
STRAUCHARTEN, incl. Veredlungen				
Bodendecker	versch. Arten	< 1	-	+
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	+	+
Corylus avellana	Hasel	5	+	+
Crataegus laevigata	zweigriffl. Weißdorn	5	+	+
Crataegus monogyna	eingr. Weißdorn Cytisus	4	+	S
sp.	Ginster - Hybriden	bis 2	-	+
Juniperus sp.	Wacholder	bis 4	-	+
Ligustrum vulgare	Liguster	5	+	S
Prunus spinosa	Schlehe	5	+	+
Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn	3	+	+
Rosa sp.	versch. Beetrosen	3	nur R. canina	+
Salix caprea	Salweide		+	+
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6	+	+
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	4	+	+
KLETTERPFLANZEN, 1 Pflanze / 30 qm Wandfläche				
Campsis radicans	Klettertrompete	sonnig		Kletterhilfe
Hedera helix	Efeu	schattig		Selbstkletterer
Parthenocissus spp.	Wilder Wein- Arten	sonnig		Selbstkletterer
Lonicera spp.	Geißblattarten	schattig		Kletterhilfe
Fallopia aubertii	Knöterich	sonnig		Kletterhilfe
Humulus lupulus	Wilder Hopfen	sonnig		Kletterhilfe
Clematis spp.	Waldrebarten	schattig		Kletterhilfe
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin	sonnig		Kletterhilfe
Rosa spp.	Kletterrosen	sonnig		Kletterhilfe

TEIL B: TEXTTEIL

I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Baugebiet 1

Gewerbegebiet (GE 1)
gem. § 8 BauNVO,
unter Anwendung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO:
"eingeschränktes Gewerbegebiet"

zulässig sind:

1. **Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören**
2. **Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude**

ausnahmsweise zulässig sind:

1. **Wohnungen** für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

nicht zulässig sind:

1. **Tankstellen,**
2. **Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Verkaufs von im Gewerbegebiet hergestellten oder veredelten Produkten (Werksverkauf) sowie Kraftfahrzeughandel,**
3. **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,**
4. **Vergnügungsstätten,**
5. **Lagerplätze für Schrott und Schüttgut**

1.2 Baugebiet 2

Gewerbegebiet (GE 2)
gem. § 8 BauNVO, i.V.m. § 1 Abs. 4 – 7 BauNVO

zulässig sind:

1. **Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,**
2. **Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude,**
3. **Anlagen für sportliche Zwecke**

ausnahmsweise zulässig sind:

1. **Wohnungen** für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

nicht zulässig sind:

1. **Tankstellen,**
2. **Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme des Verkaufs von im Gewerbegebiet hergestellten oder veredelten Produkten (Werksverkauf) sowie Kraftfahrzeughandel,**
3. **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke**
4. **Vergnügungsstätten**

1.3 allgemein gilt:

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Gewerbegebiete sind private Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) — siehe Plan,

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO) — siehe Plan

Festgesetzt wird die maximale Gebäudehöhe (Gebäudeoberkante) in Meter. Bezugshöhe für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist:

1. im GE 1 (östlicher Bereich): die Oberkante der Gebäudesohle (Bodenplatte) des vorhandenen Verwaltungsgebäudes
2. im GE 1 (westlicher Bereich): die fertige Straßenoberkante im Bereich GE 1
3. im GE 2: die fertige Straßenoberkante im Bereich GE 2

3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — siehe Plan

gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die festgesetzte **abweichende Bauweise** in folgender Weise definiert: **Eine Grenzbebauung innerhalb überbaubarer Flächen ist zulässig.**

4. Überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — siehe Plan

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von **Baugrenzen** bestimmt.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (gem. § 12 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Garageneinfahrten sind mindestens 5 m frei zu halten.

Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die Flächen für Stellplätze können zur Realisierung von notwendigen Einfahrten unterbrochen werden.

6. Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO werden ebenso wie Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Gewerbegebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Dies gilt ebenso für femmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Die Zulässigkeit erstreckt sich auch auf notwendige Zufahrten und Zugänge.

7. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) — siehe Plan

8. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Bebauungsplan werden die 20-kV-Elektrofreileitung sowie das 20-kV Kabel der VSE festgesetzt.
Von der 20-kV-Elektrofreileitung ist beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen von je 10 m freizuhalten.

9. Flächen für Wald (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB) — siehe Plan

10. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 a BauGB) — siehe Plan

M 1:
Sammeln des unverschmutzten Dach- und Oberflächenwassers. Schaffung von naturnah gestalteten Regenrückhalteflächen mit Dauerstauzonen und Initialpflanzungen zum Ausgleich der Verfüllung der ehemaligen Lehmgrube

M 2:
Aufbau von Waldsäumen mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation

11. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1 a BauGB)

11.1 Erhaltung und Ergänzung des Gehölzsaumes entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze im rückwärtigen Bereich des vorhandenen Lkw-Rastplatzes

11.2 Bepflanzung der rückwärtigen (nördlichen) nicht überbaubaren Flächen des GE 1 mit Gehölzen der Pflanzliste. Der durchschnittliche Gehölzabstand soll 1,5 m x 1,5 m betragen.

11.3 Anpflanzen großkroniger Einzelbäume im Straßenraum (siehe Plan). An den entsprechend festgesetzten Standorten sind großkronige Laubbäume gem. Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

Der Pflanzbereich unterhalb der anzupflanzenden Einzelbäume hat eine Mindestgröße von 2 m x 3 m aufzuweisen. Die Unterpflanzung mit Bodendeckern gemäß Pflanzliste ist zulässig. Abweichungen vom festgesetzten Baumstandort sind in begründeten Einzelfällen (Lage von Ausfahrten, Grenzveränderungen, Leitungstrassen o.ä.) als Ausnahmen zulässig.

Im Falle eines notwendigen Ersatzes gepflanzter Bäume sind diese gleichartig nachzupflanzen.

11.4 Fassadenbegrünung: alle fensterlosen Fassadenflächen sind mit mindestens einer Kletterpflanze gemäß Pflanzliste / 30 qm Wandfläche zu bepflanzen

11.5 Stellplatzbegrünung: alle Stellplätze sind mit einem Baum / 5 Stellplätze einzugrünen (Stammumfang bei Pflanzung mind. 16 cm , Baumscheibengröße mind. 6 qm)

II. STADTÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN
gem. §§ 1 a und 9 Abs. 1 u. 1a BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG und i.V.m. § 9 SNG

Nicht überbaute Flächen
Alle nicht überbauten Flächen, die nicht als Zufahrten oder Stellplätze genutzt werden, sind einzugrünen. Auf diesen Flächen, die aufgrund der festgesetzten GRZ nicht überbaut werden dürfen, sind je 100 qm mindestens ein standortgerechter Hochstamm gem. Pflanzliste und 5 Sträucher gem. Pflanzliste anzupflanzen und mit Landschaftsrasen einzusäen.

Pflanzliste
Innerhalb des Geltungsbereiches sind die in der untenstehenden Pflanzliste aufgeführten standortgerechten und einheimischen Gehölze zulässig. Der Anteil der nichtheimischen Ziergehölze darf 20 % nicht übersteigen. Diese Festsetzung gilt auch für Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB.

Flächen für Ersatzmaßnahmen (Siehe Anlagenplan der Begründung)
1. Aufforstung von 1,95 ha Laubmischwald auf Flurstück 150/1, Flur 3, Gemarkung Hemmersdorf
2. Anlage von Kleingewässern auf Flurstück 7/2, Flur 3, Gemarkung Büren

III. FESTSETZUNGEN
gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen nach Straßenrecht
Innerhalb einer Schutzfläche von 20 m (gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der Landesstrasse) ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung unzulässig.

Denkmalschutz / Naturdenkmäler
Die drei vorhandenen Linden (sog. „Gedenklinden" von 1804 / Kennziffer D 3.03.004) im Waldgebiet zwischen GE 1 und GE 2 am vorhandenen Fußweg (siehe Plan) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Regelungen der Verordnung zur Neuordnung der Naturdenkmale im Landkreis Saarlouis (vom 20. August 1993) sind zu beachten.

Landschaftsschutzgebiet
LSG L 3.03.11, siehe Plan (Neuabgrenzung gem. Antrag auf Ausgliederung vom April 1999)

IV. FESTSETZUNGEN
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches: siehe Plan.

V. HINWEISE

- Bauherren und ausführende Firmen sind zur Einhaltung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere Melde-, Offenhaltungs- und Abgabepflicht) verpflichtet. Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gegenüber dem Staatlichen Konservatoramt oder der Stadtverwaltung gemäß § 16 Abs. 1 u. 2 SDschG. Erdarbeiten sind mit erhöhter Aufmerksamkeit auf Bodendenkmäler durchzuführen.
- Gemäß Unterlagen des Ministeriums des Inneren ist im Geltungsbereich mit Kampfmittelfunden aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Gebiet deshalb vorsorglich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Saarlandes abzusuchen.
- Die derzeit gültigen ZTV und DIN-Normen sind bei allen Baumaßnahmen zu beachten. Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.Vor der Durchführung von Anpflanzungen oder baulichen Maßnahmen in der Nähe von Leitungstrassen ist eine örtliche Einweisung durch die Leitungseigentümer bzw. Leitungsbetreiber erforderlich. Außerdem wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsanstalt für Straßenwesen hingewiesen.
- Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet L 3.03.11, Bereich „Eichertswald". Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat bezüglich dieser Flächen die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Saarlouis beantragt.
- Es wird darauf hingewiesen, daß die Versickerungskonzeption mit dem Landesamt für Umweltschutz abzustimmen ist, und daß bei der Entwässerungskonzeption darauf zuachten ist, daß Drainagewasser nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden darf, um eine zusätzliche Belastung der Kanalisation zu vermeiden.
- Es wird empfohlen Baumaßnahmen gutachterlich begleiten zu lassen. Gegebenenfalls sind trotz erfolgter Sanierung vorgefundene Altlasten in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz ordnungsgemäß zu behandeln.
- Es wird darauf hingewiesen, daß die Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 WHG bedarf.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Rehlingen-Siersburg hat am 28.05.1997 die **Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Siersburg - West"** beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 15.01.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Bürger** wurde vom 25.01.1999 bis einschließlich 05.02.1999 durchgeführt.

Die **Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 04.01.1999 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. 9 dieser Beteiligten haben Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat Rehlingen-Siersburg geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich 13.10.1999 **öffentlich ausgelegen**. Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.09.1999 von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichen Auslegung gingen **Anregungen** ein, die vom Gemeinderat Rehlingen-Siersburg am 28.10.1999 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 19.06.2000 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat Rehlingen-Siersburg hat am 28.10.1999 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Siersburg - West" als **Satzung** beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung. Der Bebauungsplan wurde **als Satzung ausgefertigt**.

Rehlingen - Siersburg
~~Siersburg~~, den 21.12.2000

Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Der Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Siersburg - West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, **in Kraft**. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.12.2000 in Kraft getreten.

Rehlingen - Siersburg
~~Siersburg~~, den 21.12.2000

Gemeinde Rehlingen-Siersburg 19

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
In der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzVO)
In der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Saarland (LBO)
In der Fassung vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23, S. 477)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)
In der Fassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346) zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)

GEMEINDE REHLINGEN - SIERSBURG
GEWERBEGEBIET SIERSBURG - WEST

BEBAUUNGSPLAN — M 1: 1000
VERFAHRENSSTAND: — SATZUNG

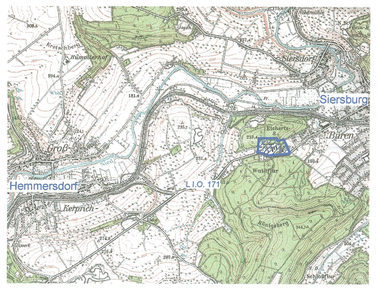

Lage des Plangebietes M 1:25.000

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde
Rehlingen - Siersburg
Völklingen, im Oktober 1999

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 176
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
agsta@UMWELTBS-online.de